

Bauvorhaben in Berlin- Treptow-Köpenick; OT Johannisthal
Segelfliegerdamm / Groß-Berliner-Damm / B-Plan 9-15a
Maßnahme Nr.: 23/TrKo-0117

Leistungsverzeichnis Teil B

Teile Rohrnetz

Teil B1: Erweiterung von Trinkwasserleitungen	(Auftragsnummer: IW70100208)
Teil B2: Instandsetzung von Trinkwasserleitungen	(Auftragsnummer: 32302675)
Teil B7: Umlegung von Trinkwasserdruckleitungen	(Auftragsnummer: 80000810)

Teile Kanal

Teil B4: Erweiterung von Schmutzwasseranlagen	(Auftragsnummer: IE70010836)
Teil B5: Erweiterung von Regenwasseranlagen	(Auftragsnummer: ID32471342)
Teil B6: Instandsetzung von Regenwasseranlagen	(Auftragsnummer: 32508051)

Der Bauausführung sind für die **LV-Teile B1, B2, B4, B6 und B7** die Zeichnung Nr. 23/TrKo-0117 (Blatt M1 (-), M1.1 (-), M2 (-), M2.1, (-), M3 (-), M3.1 (-), M4 (-), M4.1 (-),

sowie für **LV-Teil B5** die Pläne :

K01(-), K02.1(-), K02.2(-), K02.3(-), K02.4(-), K03(-), K04(-), K05(-), K016(-), K07(-), K08(-), K09(-), K10(-)

zugrunde zu legen.

I. Baubeschreibung

Folgende Arbeiten sind im Wesentlichen auszuführen:

Teile Rohrnetz

Teil B 1: Erweiterung von Trinkwasserleitungen (Auftragsnummer: IW70100208)

(entspricht Nr. 2 auf dem Bauentwurf)

DN mm	Neulegung Länge ca. m			Totlegung Länge ca. m				Ausbau Länge ca. m				Auswechslung DN gegen DN		Länge ca. m
	GGG	St	PE	GG	GGG	St	Az	GG	GGG	St	Az			
100	16													
150	396													
200	564													

Teil B 2: Instandsetzung von Trinkwasserleitungen (Auftragsnummer: 32302675)

(entspricht Nr. 3 auf dem Bauentwurf)

DN mm	Neulegung Länge ca. m			Totlegung Länge ca. m				Ausbau Länge ca. m				Auswechslung DN gegen DN		Länge ca. m
	GGG	St	PE	GG	GGG	St	Az	GG	GGG	St	Az			
												150 GGG	150 GGG	2
												300 GGG	300 GGG	11

Teil B 7: Umlegung von Trinkwasserdruckleitungen (Auftragsnummer: 80000810)

(entspricht Nr. 5 auf dem Bauentwurf)

DN mm	Neulegung Länge ca. m			Totlegung Länge ca. m				Ausbau Länge ca. m				Auswechslung DN gegen DN		Länge ca. m
	GGG	St	PE	GG	GGG	St	Az	GG	GGG	St	Az			
300	11								10					

Teile Kanal

Teil B4: Neubau von Schmutzwasseranlagen (Auftragsnummer: IE70010836)

(entspricht Nr. 1 auf dem Bauentwurf)

Menge	[m] [St]	DN [mm]	Material	Ausführung
911	m	200	Stz	Vortrieb in Berliner Bauweise Haltung 1s bis 20s
18	m	150	Stz	Neubau
3	m	200	Stz	Neubau
1	St	1500	Mw/B	Einsteigschächte, Neubau XXIs n. Rgbl 242
4	St	1000	B	Einsteigschächte, Neubau Is, IIs, Vs, Xs n. Rgbl 302/200
16	St	1500/1000	B	Einsteigschächte, Neubau n. Rgbl 300

Endgültige Fahrbahnwiederherstellung sowie endgültige Geh- und Radwegwiederherstellung in Asphalt- oder Betonbauweise gemäß WN/Rgbl 16

36 m² Fahrbahnbefestigung:

☒ Asphalt, 36 m²

Teil B5: Erweiterung von Regenwasseranlagen

(Auftragsnummer: ID32471342)

Menge	[m] [St]	DN [mm]	Material	Ausführung
71	m	300	B	Neubau Haltung 1R bis 4R
30	m	150	Stz	Neubau
4	St	1000	B	Einsteigschächte, Neubau IR, IIR, VR, VR n. Rgbl 200
2	St	1500	B	Einsteigschächte, Neubau IIIR, VIR n. Rgbl 222
8	St		B	Straßenabläufe, Neubau a,b,c,d,e,f,g,h n. Rgbl. 402/2
54	St			Mulden

Endgültige Fahrbahnwiederherstellung sowie endgültige Geh- und Radwegwiederherstellung in Asphalt- oder Betonbauweise gemäß WN/Rgbl 16

45 m² Fahrbahnbefestigung:

☒ Asphalt, 45 m²

Teil B6: Instandsetzung von Regenwasseranlagen (Auftragsnummer: 32508051)

(entspricht Nr. 4 auf dem Bauentwurf)

Menge	[m] [St]	DN [mm]	Material	Ausführung
10	m	600	B	Instandsetzung in Haltung 04101 510 nach 01101 509

Endgültige Fahrbahnwiederherstellung sowie endgültige Geh- und Radwegwiederherstellung in Asphalt- oder Betonbauweise gemäß WN/Rgbl 16

62 m² Fahrbahnbefestigung:

☒ Asphalt, 62 m²

II. Allgemeine Vorbemerkungen, die bei der Preisbildung zu berücksichtigen sind.

1. Bloßer Verdacht auf Kampfmittel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich auch außerhalb von Anhaltspunkten bzw. Merkmalen Kampfmittel befinden können. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nie völlig und verbindlich ausgeschlossen werden. Eine generelle und vollständige „Kampfmittelfreiheit“ wird für die übergebenen Flächen nicht bescheinigt.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass für das gesamte Baufeld kein höherer als der bloße Verdacht besteht. Ein bloßer Verdacht liegt vor, wenn der Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte bzw. Merkmale zu entnehmen sind oder diese Anhaltspunkte bzw. Merkmale im Bereich der Bodeneingriffe nach Kampfmitteln untersucht werden bzw. wurden.

Das verbleibende Restrisiko wird dem Auftragnehmer übertragen. Dies entspricht dem üblichen Umgang der Baudienststellen des Landes Berlin mit dem von Kampfmitteln ausgehenden Restrisiko. Damit liegt die Bestätigung nach ATV DIN 18299 Nr. 0.1.18 vor.

Es steht dem Auftragnehmer frei, auf eigene Kosten weiterführende Untersuchungen nach Kampfmitteln durchzuführen.

2. Konkreter Verdacht auf Kampfmittel

Wenn nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt konkrete Verdachtsflächen für das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen sind durch den Auftragnehmer baubegleitende bzw. bauvorbereitende Maßnahmen durchzuführen. Diese werden dann nach den entsprechenden Positionen gesondert vergütet.

Die Durchführung von Bodeneingriffen für Sondierungsarbeiten darf nur von einer Fachfirma für Kampfmittelräumung, welche über die Befähigungen der §§ 7, 19 und 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) verfügt, ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der BWB vorzunehmen.

Die Koordinierung der Kampfmittelsondierung während des Bodenaushubs obliegt dem Auftragnehmer. Daraus ggf. entstehende Stillstände bei den Sondierungen sind dann mit den angebotenen Einheitspreisen der o.g. Positionen abgegolten.

Eventuelle Stillstände bei einer notwendigen Kampfmittelberäumung, sind mit den entsprechenden Nachweisen für Geräte und Personal als Nachtrag einzureichen.

3. Auffinden von Kampfmitteln

Werden bei der Baudurchführung im Erdreich Fremdkörper (Munition, Blindgänger) gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich identifiziert werden können, ist sofort die nächste Polizeidienststelle und die Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe zu benachrichtigen. Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Das verdächtige Objekt darf weder weiter freigelegt noch irgendwie behandelt oder gar transportiert werden. Alle weiteren Maßnahmen veranlassen die Polizeifeuerwerker dann in sachlicher Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr.

Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Die Weisungen des Auftraggebers sind abzuwarten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

4. Firmenschilder und Werbung

Der Auftraggeber kann verlangen, dass Firmenschilder der auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer nur an von ihm bestimmten Stellen in einheitlicher Form und Größe angebaut werden.

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zur Herabsetzung der Lärmbelästigung sind in bebauten Gegenden geräuscharme Geräte bzw. lärmdämpfende Zusatzgeräte und Vorrichtungen einzusetzen und hierbei die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zum Schutze gegen Baulärm einzuhalten. Maschinen, Geräte und

sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

6. Anforderungen in Bezug auf den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen

Vom Auftragnehmer sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die neuen Anforderungen in Bezug auf den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen im Hoch- und Tiefbau hingewiesen.

Mit Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Anhang 1 der VwVBU in der aktuellen Fassung zu verpflichten.

7. Verständigung auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass mit den Arbeitnehmern jederzeit problemlos eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzt.

8. Gefahrtragung

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitsbekleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Im Übrigen gilt die Regelung des § 644 BGB.

9. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Die aktuelle Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) ist zu beachten.

Seitens des Auftraggebers wird -soweit erforderlich- die Vorankündigung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit Berlin eingereicht.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Die Kosten hierfür sind mit dem Angebot abgegolten.

Hierzu ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle (einschließlich der Anzahl der Arbeitnehmer von Nachunternehmern) zu benennen.

Vom Auftraggeber wird erforderlichenfalls für die gesamte Dauer der Baumaßnahme ein Koordinator eingesetzt von dem auch ggf. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Den Ausschreibungsunterlagen liegen die „Hinweise zum Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes“ bei, die bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten sind.

Der Koordinator wird über die gesamte Bauzeit die Baudurchführung begleiten und währenddessen

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordinieren
- darauf achten, dass die Arbeitgeber (AN) ihre Pflichten nach Baustell V erfüllen
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber (AN) organisieren
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren der Arbeitgeber (AN) koordinieren

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er die alleinige Verantwortung für die Sicherheit auf seiner Baustelle trägt.

Der Arbeitgeber hat für seine auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 eine gewerkespezifische Gefährdungsanalyse zu erstellen. Diese Gefährdungsanalyse ist dem Auftraggeber vor Beginn der Bauausführung zu übergeben. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten bleibt durch den Einsatz des Koordinators unberührt.

10. Abnahme

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B bleibt unberührt.

5 Werktage vor der Abnahme sind alle im Leistungsverzeichnis und den BVB verlangten Nachweise (z. B. Entsorgungs- und Verdichtungsnachweise, Videobefahrung, Bestandsunterlagen, etc.) vorzulegen.

11. Besondere Regelungen zum Aufmaß

In Ergänzung der Regelungen in den BVB gilt Folgendes:

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

In den für die gemeinsamen Feststellungen der tatsächlich ausgeführten Leistungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „aufgestellt.“

Für fertig gestellte Teile der Leistung oder der Teilleistung hat der Auftragnehmer – unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 2 VOB/B – endgültige Mengenberechnungen auf Grund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.

Nachweis des Gewichts

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbrief- oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (i.d.R. Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben

- Lieferwerk
 - Name der Baustelle
 - Bezeichnung des Wiegegutes
 - Nummer des Wiegescheines
 - Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
 - Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht)
 - Nettogewicht
 - Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtl. Kennzeichen)
 - Unterschrift des Wägers
- enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufelladern bzw. Förderbandwaagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufelladern bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufelladerwaagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader bzw. Förderband-Waagen.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferung, bei 10% der Lieferung Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1% festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandung tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte, Kosten für beanstandete Kontrollwägungen werden vom Auftragnehmer getragen.

Zu den Kosten der Kontrollwägungen rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägungen entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Abs. 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelfall nachzuweisen.

Führt der Auftragnehmer die Erfassung und die Speicherung vermessungstechnischer Daten elektronisch durch (automatische Messwertregistrierung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen (z.B. Aufmaße) hat der Auftragnehmer die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Nach Abschluss der gemeinsamen Feststellungen ist – mindestens täglich – vor Ort ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber zu erstellen und von diesem unterschreiben zu lassen.

12. Zahlungen

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13. Schlussbestimmungen Vertragsregelungen

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Auflagen Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen

Soweit die Baudurchführung ein Betreten der Anlagen des Entwässerungsnetzes erfordert, ist dies nur auf besondere Anordnung des verantwortlichen Bauführers oder Poliers des Auftragnehmers zulässig. Sollten Zweifel über das Betreten des Kanalnetzes bestehen, so ist die Bauleitung der BWB einzuschalten. Bei Kanalbauarbeiten auf Pumpwerksgrundstücken ist vor dem Betreten unterirdischer Anlagen außerdem Verbindung mit dem örtlichen Leiter des Pumpwerkes aufzunehmen.

Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen beim Einsteigen in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen:

In Anlehnung an die

Berufsgenossenschaftliche Regel DGUV-R 103-003

„Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“,

sind die nachfolgend aufgelisteten **Mindestmaßnahmen** für einen sicherheitstechnischen Betrieb notwendig. Dabei haben gesetzliche und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen Berücksichtigung gefunden. Alle erwähnten Geräte und Hilfsmittel zur Sicherstellung unfallfreier Tätigkeit, sind durch den Auftragnehmer zu stellen.

1. Beim Einsteigen in umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen mit mehr als 1m Tiefe, muss sich mindestens ein zweiter Mitarbeiter über Tage zur Sicherung aufhalten.
2. Die Einsteigenden müssen Absturzsicherungen (Rettungsgurt) tragen. Der Einsteigende ist angesielt und über Dreibein und RG 10 oder andere geprüfte Anschlagpunkte gesichert.
3. Das Seil darf nicht abgelegt werden.
4. Es muss Sichtverbindung, in Ausnahmefällen Rufverbindung, zwischen Einsteigenden und dem Mitarbeiter über Tage bestehen.
5. Vor dem Einstieg sind Messungen auf schädliche Zusammensetzungen der Atemluft (z.B. CH₄, H₂S, O₂ – Mangel) durchzuführen.
6. Gaswarngeräte die unterschiedliche gefährliche Stoffe wie CH₄ und H₂S ermitteln und aufzeichnen, sind einzusetzen.
7. Für den Notfall ist eine Rettungsausrüstung (Pressluftatmer mit Dreiwegeanschluss und Halbmaske) einsatzbereit am Einstieg zu platzieren.
8. Bei akuter Gasgefahr darf nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen in umschlossene abwassertechnische Räume eingestiegen werden.
9. Die Gasgefahr muss durch mechanische Lüftung beseitigt werden.
10. Kontinuierliche Messungen auf schädliche Beimengungen in der Atemluft an der Arbeitsstelle sind erforderlich.
11. Das Gaswarngerät ist vom Einsteigenden mitzuführen.
12. Bei einem Aufenthalt in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen hat jeder Einsteigende ein von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkendes Atemschutzgerät (Sauerstoffselbstretter) mitzuführen.
13. Die Handhabung der Schutz- und Rettungsausrüstung ist regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) zu üben und zu dokumentieren (entsprechende Nachweise sind vom Auftragnehmer zu liefern).
14. Die Mechanische Belüftung der Kanäle, das Stellen eines Kompressors einschließlich Zubehör sowie sämtliche Nebenarbeiten

15. Kalkulation

Für das Bauvorhaben ist im Auftragsfall zusammen mit der Auftragsbestätigung die detaillierte Kalkulation in einem gesonderten Umschlag mit der Aufschrift – Kalkulation – dem Auftraggeber zu übergeben.

Wird von den Berliner Wasserbetrieben beauftragt, ist die detaillierte Kalkulation dem Bereich Einkauf Bauleistungen (Netze) zu übermitteln.

Fallen für die Ausführung des Bauvorhabens Leistungen an, die über ein Nachtragsangebot abzurechnen sind, so behalten sich die Berliner Wasserbetriebe vor, diese Nachtragsangebote auch durch Ingenieurbüros prüfen zu lassen. Der Einsichtnahme in die Urkalkulation durch die Ingenieurbüros zur Prüfung der Nachtragsangebote wird mit Abgabe eines Angebotes zugestimmt.

16. Polier

Der **Auftragnehmer** hat dafür zu sorgen, dass über die gesamte Bauzeit ein Polier die Baumaßnahme betreut. Der Polier ist der **Bauleitung des Auftraggebers** zu benennen. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Firmen zu einer ARGE hat die federführende Firma einen Polier für die gesamte Baumaßnahme bekannt zu geben. Bei Krankheit, Urlaub etc. muss unverzüglich ein Ersatz gestellt werden. Ein Wechsel der Person ist ebenfalls der Bauleitung des **Auftraggebers** mitzuteilen.

17. Abfallregister

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber das elektronische Abfallregister.
Für die Berliner Wasserbetriebe erfolgt die elektronische Nachweisführung mittels „Zedal“ für die Entsorgung von **gefährlichen** Abfällen **und nicht gefährlichen** Abfällen.

Von den BWB werden D-TRUST- Signaturkarten eingesetzt.
Vom Auftragnehmer der Berliner Wasserbetriebe sind entsprechend kompatible Signaturkarten zu verwenden.

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber die elektronische Nachweisführung mit folgendem Inhalt:

Entsorgungsnachweis, bzw. Kopie des Vereinfachten Nachweises (Anlieferungsberechtigung u.ä.), je Abfallschlüsselnummer (ASN) und die dazugehörigen Übernahmescheine / Registerbelege / Begleitscheine sowie die Abfallbilanz.

Der Bauleitung der BWB sind zwei Personen schriftlich zu benennen, die im Auftrag der BWB die Begleitscheine bzw. Registerbelege als Erzeuger mit den zugehörigen Erzeugerdaten der BWB signieren.

Ein Muster eines Registerbeleges und eines Begleitscheines (hier mit ZEDAL erstellt) sind nachzulesen unter <https://www.bwb.de/de/vergabegrundlagen.php>

In den Belegen ist die Eingabe der Menge in „t“ und in „m³“ vorgesehen, die Eingabe der Menge in „t“ ist zwingend erforderlich.

Bei der Anwendung von ZEDAL muss in das Feld „DVCode Erzeuger“ im Registerblatt „Zusatzinformationen“ eine Nummer eingetragen werden, die von der Bauleitung der BWB vorgegeben wird, damit eine spätere Zuordnung der Verbleibsnachweise zu der Baumaßnahme möglich ist. Bei der Anwendung anderer Systeme muss die entsprechende Nummer in das Feld „DVCode Erzeuger“ übertragen werden.

Auf allen Belegen ist das Feld "DV-Code Erzeuger" unbedingt zu pflegen.

Die elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle muss gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen erfolgen. Die elektronische Nachweisführung für nicht gefährliche Abfälle muss zeitnah erfolgen. Die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge muss unbedingt eingehalten werden. Erfolgt keine Nachweisführung bis zur Erstellung der Schlussrechnung wird bis zur Erbringung der Nachweise die Vergütung pauschal um 50 % gekürzt.

Das Signieren der Begleitscheine durch den Transporteur kann auf der Entsorgungsanlage erfolgen.

Die Seite „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ ist als **Anlage** den Vertragsunterlagen beigelegt.

Als gesonderte Anlage sind sämtliche verbindliche schriftliche Erklärungen beizufügen.

Bei Beendigung einer Baumaßnahme ist die Abfallbilanz durch den Auftragnehmer auf Basis der elektronischen Nachweisführung in Tabellenform zu erstellen und an den Auftraggeber zu übergeben.

Inhalt der Abfallbilanz

Auftragnehmer

ErzeugerCode (DVCodeErzeuger)

Erzeugernummer

Baumaßnahme (Anschrift, Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer

Bezeichnung des Abfalls

Transportpapiernummer

Nachweisnummer

Transporteur und Transportgenehmigungsnummer / Entsorgungsbetrieb

Entsorger und Entsorgernummer

Verwertung und Beseitigung

Menge in Tonnen (t) (und Summe)

Für den Umgang mit asbestzementhaltigen Bauabfällen gilt folgendes:

Asbestzementabfälle dürfen nur durch Transportfirmen mit einem gültigen EfB-Zertifikat nach § 54 KrWG transportiert werden. Die Verpackung hat grundsätzlich in Kunststoffgewebe-Säcken oder Kunststoffgewebe-Big-Bags (auch Container- Bags o. Platten-Bags) jeweils mit Asbest-Warnaufdruck nach TRGS 519 zu erfolgen.

Als Entsorgungsanlage darf nur die Deponie Deetz der MEAB mbH (Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH) genutzt werden:

Stammdaten – Netzbau:

Erzeugernummer:	L21000020
Abfallerzeuger:	Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin
Abfallherkunft:	Berliner Wasserbetriebe Baustellen im öffentlichen Straßenland von Berlin – OE Netzbau Hohenschönhauser Straße 10 13057 Berlin

Stammdaten – Rohrnetz:

Erzeugernummer:	L21000250
Abfallerzeuger:	Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin
Abfallherkunft:	Berliner Wasserbetriebe Rohrnetzbetriebsstellen Land Berlin Neue Jüdenstraße 1 10179 Berlin

Anlieferadressen:	Am Hafen, 14550 Groß Kreutz, OT Deetz
Büroanschrift:	Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, OT Neu Fahrland

Es gelten die Annahmebedingungen sowie die fest vereinbarten Kosten mit der MEAB in der jeweils aktuellen Fassung.

Anfallende Kosten bei fehlerhaftem Ausfüllen des Begleitscheines tragen nicht die Berliner Wasserbetriebe, sondern fallen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Entsorgungsverträge und Entsorgungsnachweise können bei der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe eingesehen werden. Die Rechnungslegung der MEAB erfolgt an den Transporteur, der aus dem Begleitschein bei der Anlieferung hervorgeht. Der Transporteur stellt dem Auftragnehmer der Berliner Wasserbetriebe Rechnung. Der Transporteur stellt die Rechnungen für die Deponiekosten und den Transport dem Auftragnehmer der Berliner Wasserbetriebe. Für die Entsorgung ist das Begleitscheinverfahren (elektronisch) durchzuführen.

Sämtliche Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften –auch beim Ausbau– wie GefStoffV und TRGS 519 sowie der DGUV Informationen 201-012 (bisher BGI 664) sind einzuhalten.

Beim Ausbau von asbesthaltigen Materialien ist das DVGW-Merkblatt W 396 zu beachten. Beim Ausbau von Abwasserdruckrohrleitungen und Kanäle ist es sinngemäß anzuwenden.

18. Erstellung der Dokumentation entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Es sind die Listen des entsprechenden Bundeslandes in der jeweils aktuellsten Fassung entsprechend der auf der Baustelle anfallenden Abfälle zu dokumentieren. Die Trennung u.a. nach Entsorgungsanlage und der Nachweis des Verbleibs (Recycling, Beseitigung usw.) ist entsprechend zu

erfassen.

Sollten in Ausnahmefällen gemischte Abfälle anfallen, so ist dies entsprechend der Vorlage zu begründen und mit den entsprechenden Unterlagen durch den Entsorger zu belegen. Diese Aufwendungen sind einzukalkulieren.

Die Dokumentation ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten und auf Verlangen dem Bauleiter der Berliner Wasserbetriebe vorzulegen und spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Eine Vergütung der zu entsorgenden Abfälle, die in den Tabellen zu erfassen sind, kann nur bei Vorlage der Dokumentation erfolgen.

19. Vorgaben für als gefährlichen Abfall deklarierter Asphalt, Boden oder Bauschutt

Asphalt, Boden- und Bauschuttmaterialien, die als gefährlichen Abfall deklariert wurden, sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB), PSF 601352, 14413 Potsdam, kostenpflichtig anzudienen (Andienungspflicht).

Von dieser Stelle werden die Baustoffsonderabfälle den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugewiesen.

Die Entsorgung darf erst nach erfolgter Bestätigung des Entsorgungsnachweises und Zuweisung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB) beginnen.

20. Unterteilung der Arbeiten in mehrere Leistungsverzeichnisse

Aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgt die Unterteilung der Arbeiten in mehrere Leistungsverzeichnisse. Der Versand dieser mehrteiligen Leistungsverzeichnisse erfolgt in Form **einer** GAEB- Datei. Die Kennzeichnung der einzelnen Leistungsverzeichnisse erfolgt durch das Voranstellen einer zusätzlichen Hierarchiestufe vor der eigentlichen MLV-Positionsnummer.

Unabhängig davon ist bei inhaltlich identischen Positionen die Summe der Massenansätze zu beachten und dann sind dafür gleiche Einzelpreise einzusetzen. Sollten die Einzelpreise von gleichen Positionen in verschiedenen LV-Teilen unterschiedlich angeboten werden, so ist der niedrigere Wert für die Wertung und Beauftragung ausschlaggebend

21. Maße und Ordinaten in der Örtlichkeit überprüfen

Vor der Aufnahme der Druckrohr- und Kanalbauarbeiten sind die für die Baumaßnahme maßgeblichen Maße und Ordinaten **pro Bauabschnitt** in der Örtlichkeit zu überprüfen. Soweit hierdurch gegenüber dem Bauentwurf abweichende Maße bzw. Ordinaten festgestellt werden, sind ggf. erforderliche zusätzliche bzw. zu verändernde Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

22. Sicherungsmaßnahmen für Leitungen anderer Leitungsverwaltungen

Gemäß den Anmerkungen auf der Zeichnung, sind die Angaben anderer Leitungsbetriebe unverbindlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus den Erfahrungen im innerstädtischen Tiefbau heraus, im unterirdischen Bauraum mit einer Vielzahl von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen ist, die nur ein Arbeiten unter erschwerten Bedingungen möglich machen. Vor Baubeginn ist mit den Leitungsverwaltungen deren vorhandener Leitungsbestand im Baubereich festzustellen und eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

23. Vorgegebene Bauzeit

Die vorgegebene Bauzeit ist unbedingt einzuhalten. Bei einer Überschreitung der Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die nachgenannten Kosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

Für jeden m² Fläche, der dem öffentlichen Verkehr entzogen ist, werden gemäß Berliner Straßengesetz pro Tag 0,26 Euro im Bereich des Gehweges und 0,51 Euro im Bereich des übrigen Straßenraumes als Sondernutzungsentgelt berechnet.

24. Bezirksamt/ Ordnungsamt informieren

Vom Auftragnehmer ist die Baustelle möglichst rechtzeitig vor Baubeginn beim zuständigen Bezirksamt/ Ordnungsamt mit Angabe der beabsichtigten Aktivitäten und Ausführungszeiten schriftlich anzumelden (Beginn-Meldung). Nach Beendigung der Baumaßnahme ist diese schriftlich abzumelden (Ende-Meldung). Die Information über das jeweils zuständige Bezirksamt/ Ordnungsamt erhält

der Auftragnehmer von der Bauleitung des Auftraggebers. Von den durch den Auftragnehmer abgegebenen Beginn- und Ende-Meldungen ist jeweils eine Kopie an die Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben.

25. Regelblattverzeichnis Planung und Bau für das Kanalnetz

Ab sofort ist das Regelblattverzeichnis für das Kanalnetz im Internetauftritt der Berliner Wasserbetriebe unter www.bwb.de_Startseite_Ausschreibungen_Regelblattverzeichnis_Kanalnetz enthalten.

26. Werknormverzeichnis für Arbeiten am Druckrohrnetz

Ab sofort ist das Werknormverzeichnis im Internetauftritt der Berliner Wasserbetriebe unter www.bwb.de_Startseite_Ausschreibungen_Werknormverzeichnis_Druckrohrnetze enthalten.

27. Baustellenmeldung im Rahmen Güteschutz Kanalbau RAL-GZ 961

Firmen mit Güteschutz Kanalbau RAL-GZ 961 sind verpflichtet ihre Baumaßnahmen der Gütegemeinschaft Kanalbau zu melden (Baustellenmeldung).

Wird diese Baustelle durch einen vom Güteausschuss beauftragten Prüfenieur oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle besucht, ist der Baustellenbesuchsbericht dem Auftraggeber ebenfalls zur Kenntnis zu übergeben.

28. Qualität von gelieferten Materialien

Vom Auftragnehmer ist die Qualität und die Menge von gelieferten Materialien durch die entsprechenden Lieferscheine nachzuweisen.

29. Aufstauen, Überpumpen, Umleiten von Abwasser

Eingriffe in den Betrieb der Anlagen der Abwasserableitung, vor allem Absperr- und Aufstaumaßnahmen, provisorische Umleitungen oder Überpump- und Heberbetriebe können Gefahren für Menschen, Sachwerte und Umwelt nach sich ziehen.

Deshalb müssen alle länger andauernden Arbeiten (> 24 Stunden) an Anlagen der Abwasserableitung, die ein Aufstauen, Überpumpen oder Umleiten des Abwassers zur Folge haben, mit der zuständigen Betriebsstelle abgesprochen und von dort freigegeben werden. Ein entsprechender Freigabeschein wird vor dem Beginn der betroffenen Arbeiten durch die Bauleitung der BWB übergeben.

30. Statische Berechnungen digital einreichen

Sämtliche vom Auftragnehmer zu liefernde statische Berechnungen wie z.B. Statiken für Rohre, Bauwerke etc. sind der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe sowohl in Papier als auch digital, im Format .pdf vorzulegen.

31. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen durch Strom

Folgende Auflagen sind bei Arbeiten an oder in der Nähe von Elektroanlagen oder Elektroleitungen einzuhalten:

1. Schutzmaßnahmen sind entsprechend der technischen Regeln durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe festzulegen.
2. Die Spannungsfreiheit von freigeschalteten Elektroleitungen ist immer kurz vor Beginn der Arbeiten durch eine autorisierte Elektrofachkraft feststellen.
3. Elektroleitungen sind gegen Wiedereinschalten zu sichern.
4. Freigemessene Elektroleitungen sind eindeutig zu markieren.
5. Müssen Elektroleitungen getrennt werden, sind dafür nur zugelassene hydraulische Kabelschneidgeräte zu verwenden.
6. Arbeitsschritte und Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

32. Verkehrsrechtliche Anordnung

Sofern die Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, liegt diese im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und wird durch diesen eigenverantwortlich durchgeführt. Unverzüglich nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer hat dieser einen Ortstermin mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Feuerwehr, dem

Tiefbauamt/ SGA, dem Natur- und Grünflächenamt und ggf. weiteren Leitungsbetrieben/ Behörden sowie dem BWB- Bauleiter zu vereinbaren. Notwendige Absperrungen und geänderte Verkehrsführungen, die für die vom Auftragnehmer geplante Bauabwicklung benötigt werden sind im Anschluss an diesen Termin unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung einzureichen, so dass der jeweilige vertraglich festgelegte Fertigstellungstermin gewahrt werden kann. Die Genehmigungsbeantragung bei der Straßenverkehrsbehörde **hat für die Gesamtmaßnahme bzw. bei mehreren geplanten Bauabschnitten für den 1. Bauabschnitt** spätestens 14 Kalendertage nach Erhalt der Bestellung durch den Auftragnehmer zu erfolgen. **Die Genehmigung für nachfolgende Bauabschnitte sind entsprechend des Baufortschrittes zu beantragen.**

Die Genehmigungseinholung hat in digitaler Form über das digitale Antragsverfahren zur Verkehrsrechtlichen Anordnung für Arbeitsstellen der INFREST Plattform „Leitungsauskunftsportal“ zu erfolgen.

Dieses ist erreichbar über den Link [infrest Leitungsauskunftsportal - Infrastruktur eStrasse GmbH](#).

Dem Auftraggeber wird eine Kopie des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ausgehändigt. Ebenfalls sind die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner bei jeglicher diesbezüglichen Korrespondenz, mit u. a. den Behörden, in Kenntnis zu setzen. Sämtliche diesbezügliche Leistungen für die Erlangung und Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind in die entsprechenden Positionen im Titel 01.20 Verkehrsführung einzurechnen.

Eventuelle Änderungen aufgrund möglicher Änderungsanzeigen und Änderungsgenehmigungen, nachträglicher Anordnungen, behördlicher Auflagen und/ oder Nebenbestimmungen, die den Leistungsteil des Auftragnehmers betreffen und von diesem verursacht sind, stellen ausdrücklich keine vergütungspflichtige Änderungs- bzw. Zusatzleistungen dar, sondern sind von den vereinbarten Einheitspreisen erfasst. Dies gilt insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, wenn die Änderungen durch die Planungen des Auftragnehmers notwendig werden.

33. Elektronische Rechnungslegung

Für eine durchgehende elektronische Rechnungslegung sind durch den Auftragnehmer folgende **Dateiformate** einzureichen:

- Aufmaße: PDF / Blattnummern der digitalen Aufmaße entsprechen den Nummerierungen der zeichnerischen Darstellung
- Massenermittlung: X31 (GAEB-Datei)
- Angebots-Leistungsverzeichnis bzw. Auftrags-Leistungsverzeichnis für Nachtragsleistungen: X86
- Sonstige geforderte Dokumentationen: PDF, TIFF, JPG.
- Die LV-Positionen auf den grafischen Aufmaßen stellen keine Bestätigung durch die BWB Bauleitung dar.

Die genannten Unterlagen sind der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über die Datenaustauschplattform FILR3 zur Verfügung zu stellen.

Die **Eingangsrechnungen** sind wie folgt einzureichen:

- Rechnung: ZUGFeRD im jeweils aktuellen Standard (e-Rechnung, PDF/A-3 Standard mit angehängter/ eingebetteter xml-Datei)
- Die e-Rechnungen müssen den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU und somit der CEN-Norm 19631 entsprechen.

Die Rechnungen im ZUGFeRD-Format gehen an die Mailadresse baurechnungen@bwb.de. Hierbei darf pro E-Mail nur **eine** Rechnung (ZUGFeRD) eingereicht werden, damit ein automatisches Einlesen des Systems erfolgen kann. (maximale Dateigröße pro E-Mail: 20 MB)

Für **Nachträge** gilt Folgendes:

Die Deckblätter der Nachtragsangebote (PDF-Datei) gehen an die Mailadresse nachtrag-bn@bwb.de und sind je Auftragsteil einzureichen. Das komplette Nachtragsangebot (Deckblatt, Leistungsverzeichnis, Datenaustausch GAEB X86, Nachtragskalkulation, Angebote, Rechnungen, Bildmaterial etc.) ist über den Datenaustausch via FILR3 in den Unterordner „Nachträge“ des entsprechenden Bauvorhabens als Zip-Datei hochzuladen.

Die E-Mails sollen folgenden Betreff haben:

„laufende Nachtragsnummer des AN_Bauteil_Auftragsnummer“

Weitere Informationen werden dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung in Form eines Handouts zur Verfügung gestellt

III. Besondere Vorbemerkungen für Druckrohr und Kanal, die bei der Preisbildung zu berücksichtigen sind.

1. Seit dem 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Hierzu weisen wir vorsorglich auf die aktuellen Regelungen der SenMVKU hin: <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/gewerbetreibende/bauabfall/>
2. Die in diesem Leistungsverzeichnis genannten Rohrnetz- und Kanalbauarbeiten stehen im engen räumlichen und terminlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme 23/TrKo-0291 eines Dritten, der WISTA.Plan GmbH im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gemeinsam mit der BAUWERT Segelfliegerdamm GmbH, die zusammen auch für die Gesamtkoordinierung der Baumaßnahme verantwortlich sind.
Daher sind die Arbeiten nur in enger Abstimmung auszuführen. Die Baumaßnahmen sind weiterhin so abzustimmen, dass Bauzwischenstände vermieden werden.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
3. Der beigefügte Grobablaufbauzeitenplan stellt keinen endgültigen Bauzeitenplan dar und dient lediglich als Grundlage für die Aufwandsermittlung.
Sämtliche Maßnahmen und Zeiten sind in der Örtlichkeit auf Durchführbarkeit zu überprüfen.
4. Bei den Rohrnetz- und Kanalbauarbeiten ist insbesondere mit dem Einsatz mehrerer Kolonnen in verschiedenen Teilbereichen zur Einhaltung der Termine gleichzeitig zu rechnen.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
5. Die Maßnahme befindet sich nur teilweise im Berliner Hauptstraßennetz.
Ein Baubeginn außerhalb der Zuständigkeit der Abteilung Verkehrsmanagement/ Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU, Abt. VI) ist daher möglich.

Die Verkehrsführung innerhalb der Straßenausbaugrenzen **auf dem Privatgelände** erfolgt im Auftrag des Investors und ist daher nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.
Vom Auftragnehmer sind jedoch für die Arbeiten an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe die jeweiligen Baugruben und Baubereiche abzusperren, zu beleuchten und zu sichern.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Mehrmaliges An-, Um- und Abrücken von Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräten und Personal wird nicht gesondert vergütet.

Absperrungen außerhalb des Berliner Hauptstraßennetzes

Außerhalb des Berliner Hauptstraßennetzes sind die punktuellen Baubereiche nach oder ähnlich Regelplan **BI/2** teilweise ähnlich Regelplan **BI/2** bzw. **BI/3** und **BI/15** und in den Knotenpunkten je nach Lage der Baubereiche ähnlich Regelplan **BI/18** der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (**RSA in der jeweils gültigen Fassung**) abzusperren und zu sichern. Den Anliegern sind Zu- und Abfahrten möglichst zu gewähren.

Sämtliche sich aus den Regelplänen ergebenden Leistungen und Kosten sind **jeweils anteilig** in die Position 01.20.4100 einzurechnen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Einbau von Brücken sowie sämtliche provisorische Fahrbahn-, Gehweg- und Radwegbefestigungen einschl. der Anrampungen die nach den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses gesondert vergütet werden.

Ggf. erforderliche Verkehrsplanungen für Lichtsignalanlagen und Schleppkurvennachweise werden auf Nachweis gesondert vergütet.

Es wird dem Auftragnehmer empfohlen, eine Fachfirma für die Herstellung von provisorischen Lichtsignalanlagen einzusetzen. Diese muss in der Lage sein einen funktionierenden Amtsanschluss herzustellen. Der Nachweis ist bei der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe vorzulegen.

Vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer ein Ortstermin mit der **Straßenverkehrsbehörde/ SenMVKU Abt. VI, dem Tiefbauamt, dem Natur- und Grünflächenamt, der BVG** und der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe durchzuführen.

Die aus eventuell zusätzlichen Auflagen resultierenden Aufwendungen und Kosten sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.

Kosten für Leistungen der Verkehrsführung, die in mehreren Leistungsverzeichnistteilen ausgeschrieben sind, werden jeweils anteilig vergütet.

Absperrungen innerhalb des Berliner Hauptstraßennetzes/ SenMVKU Abt. VI:

Für die bauzeitliche Verkehrsführung in den von den **Kanalbauarbeiten** betroffenen Bereichen wurde ein Verkehrskonzept erarbeitet.

Das Verkehrskonzept ist nicht verbindlich.

Baubeschreibung – Verkehrskonzept

Allgemeines

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) planen Arbeiten am Kanalnetz (Regenwasser und Schmutzwasser) durchzuführen. Auch ist die Neuerrichtung eines Schachtbauwerks im Bereich des Segelfliegerdammes in Berlin-Köpenick, OT Johannisthal in diesem Zuge geplant. Dabei finden die Arbeiten in offener Bauweise sowohl auf der Fahrbahn als auch im Geh- und Radwegstreifen statt und werden für den Verkehr zu Einschränkungen führen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich in zwei Bauphasen durchgeführt.

Verkehrsführung LP 01:

In der Bauphase LP 01 sind die Bauarbeiten zur Herstellung der Spundwände und der Grubensole für das Schachtbauwerk vorgesehen.

Aufgrund des schweren Geräts ist eine Vollsperrung der Straße mit kleineren Einschränkungen im Gehwegbereich für den Fuß- und Radverkehr erforderlich. Während der Vollsperrung wird der Bus- und PKW Verkehr über eine Umleitungsrouten (UM 01) geführt. Die Führung für den Fuß- und Radverkehr wird auf östlicher Seite durch Abbrückungen aufrechterhalten. Die Zufahrt zur Liegenschaft der Polizei sowie die Notzufahrt werden weiterhin offengehalten.

Verkehrsführung LP 02:

In dieser Bauphase werden die weiteren Arbeiten zur Neuerrichtung des Schachtbauwerks durchgeführt. In der Phase sind ebenfalls Arbeiten für die zukünftigen Regenwasserkanäle vorgesehen. Auch wird der Anschluss des Neubaugebiets an das Trinkwassernetz vorgenommen.

Der Verkehr wird während dieser Phase auf dem westlichen Fahrstreifen geführt. Mittels einer Gegenverkehrslichtsignalanlage wird der Verkehr somit in beide Richtungen weiterhin aufrechterhalten. Zur Verringerung der Einschränkung im Bereich der Baumaßnahme, ist ein Hinweis-konzept mit Entlastungsstrecke (UM 02) mittels Hinweisbeschilderung vorgesehen. Die Führung des Fuß- und Radverkehrs wird durch Abbrückungen auf östlicher Straßenseite im Geh- und Radweg gewährleistet. Auf westlicher Seite bestehen keine Einschränkungen für den Fuß- und Radverkehr. Die Zufahrt zur Liegenschaft der Polizei sowie die Notzufahrt werden in dieser Phase ebenfalls offengehalten.

Umleitung BVG

Als Vorbereitungszeit zur Einrichtung der Umleitung der Buslinie 163 werden seitens BVG mindestens 12 Wochen veranschlagt. Ansprechpartnerin ist Frau Haus, Produktmanagerin Omnibus BO-VL 4 (iPLZ 31440), kerstin.haus@bvg.de, Tel. +4930 25629645 bzw. +4915127663513.

Die **Rohrnetz- und Kanalbauarbeiten** sind zeitlich und räumlich in die geplante Verkehrsführung einzuordnen.

Der vorhandene Busverkehr ist jederzeit aufrecht zu erhalten.

Die Zufahrten für die Anlieger sowie die Querung- und Zugangsmöglichkeiten für die Fußgänger sind zu gewährleisten.

Vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer ein Ortstermin mit der **Straßenverkehrsbehörde/ SenMVKU Abt. VI, dem Tiefbauamt, dem Natur- und Grünflächenamt, der BVG** und der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe durchzuführen.

Sämtliche Leistungen und Kosten für die Verkehrsführung und Umleitungskonzept werden mit der Position **1.20.4200** vergütet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Einbau von Brücken, **die Straßenbau- und Tiefbauleistungen zur Herstellung der verkehrlich erforderlichen Provisorien, Lichtsignalanlagen** die nach den entsprechenden Positionen vergütet werden.

Es wird dem Auftragnehmer empfohlen, eine Fachfirma für die Herstellung von provisorischen Lichtsignalanlagen einzusetzen. Diese muss in der Lage sein einen funktionierenden Amtsanschluss herzustellen. Der Nachweis ist bei der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe vorzulegen.

Folgende Leistungen sind durch den Auftragnehmer **zusätzlich** zum beigefügten Verkehrskonzept vorzunehmen:

- 1) Überarbeitung des bestehenden Verkehrskonzeptes und Erstellung der dazugehörigen verbindlichen anordnungsfähigen Verkehrszeichenpläne.
Der Aufwand wird als Zulage nach der Position **1.20.4210** vergütet. Die Bearbeitungsfrist für die Antragstellung von 6 Wochen bleibt unverändert.
Ggf. zusätzlich erforderliche Verkehrsplanungen für Lichtsignalanlagen und Schleppkurvennachweise werden auf Nachweis gesondert vergütet.
- 2) Bauzeiten- und Baustelleneinrichtungsflächenplan
Der Aufwand wird nach der Position **1.20.4220** vergütet.
- 3) Die sich aus Punkt 1. ergebenden **zusätzlichen** Absperrungen
Die Vergütung dieser Leistung erfolgt auf detaillierten Nachweis (Aufgliederung mindestens in Aufbau, Vorhalten, Abbau der Absperrungen).

Kosten für Leistungen der Verkehrsführung, die in mehreren Leistungsverzeichnistteilen ausgeschrieben sind, werden jeweils anteilig vergütet.

Die aus eventuell noch **zusätzlichen** Auflagen resultierenden Aufwendungen und Kosten sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.

6. Der vorhandene BVG-Busverkehr im Segelfliegerdamm muss jederzeit aufrechterhalten werden. Im Baubereich des Segelfliegerdamms befinden sich in jeder Fahrtrichtung Haltestellen der BVG. Die vorgegebenen Haltestellenbereiche sind von jeglicher Bautätigkeit, Materiallagerung usw. - auch zeitweilig- frei zu halten.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. In Abstimmung mit der BVG kann eine ggf. notwendige Verschiebung der BVG-Haltestellen kurzfristig, innerhalb von 10 Tagen vor Baubeginn im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers vor Baubeginn in der Örtlichkeit festgelegt werden.
Während der Vollsperrung des Segelfliegerdamms wird die Buslinie 163 umgeleitet (Punkt III/5). **Sämtliche aus der Umleitung resultierenden Leistungen und Kosten werden mit der Position 01.20.4200 der LV Teile B4 und B6 vergütet.**
Als Vorbereitungszeit zur Einrichtung der Umleitung der Buslinie 163 werden seitens BVG mindestens 12 Wochen veranschlagt. Ansprechpartnerin ist Frau Haus, Produktmanagerin Omnibus BO-VL 4 (iPLZ 31440), kerstin.haus@bvg.de, Tel. +4930 25629645 bzw. +4915127663513.

7. Auf das beigegefügte Baugrundgutachten vom 30.10.2025, die Beprobung für die Untersuchung nach Ersatzbaustoffverordnung und die Untersuchungsergebnisse wird hingewiesen.
Mit einem Grundwasserstand von 32,20 m ü. NHN ist zu rechnen.
Für die Herstellung der **Straßenabläufe** sowie den **Schachtbereich Xs** ist, ausgehend von der genannten Grundwasserordinate, eine Grundwasserabsenkung **mittels Spülfilter** erforderlich, die im **Titel 4 der LV Teile B4 bzw. B5** vergütet wird.
Baugrubensohlen sind stets frei von Schichtenwasser zu halten. Anfallendes Schichtenwasser ist deshalb min. **0,5 m unterhalb der tiefsten Baugrubensohle** des jeweiligen Bauabschnittes zu halten.

Für das **Bergen von Hindernissen** ist ausgehend von der genannten Grundwasserordinate eine Grundwasserhaltung nur zulässig:

In einer vom Auftragnehmer zu wählenden Art für den Bereich eventuell erforderlicher Baugruben beim gesteuerten Vortrieb, wobei die Vergütung nicht im Titel 4, sondern nach den entsprechenden Positionen im Titel 23 erfolgt.

Die restlichen vom Grundwasser betroffenen Baugruben sind indessen ohne Grundwasserhaltung auszuführen. Dies gilt auch für die dortigen Vortriebsschächte (Start-, Zwischen-, Hilfs- und Ziel-schächte) **bzw. der Zielbaugrube**, bei denen eine Grundwasserplombe /Dichtsohle anzulegen ist.

8. Eine Fördermenge **von 6.000 m3 für den LV-Teil B4** darf ohne Erlaubnis der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nicht überschritten werden.

Eine Fördermenge **von 2.403 m3 für den LV-Teil B5** darf ohne Erlaubnis der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nicht überschritten werden.

Als Vorfluter für die zu betreibende Wasserhaltung steht der vorhandene Schmutzwasserkanal in der Gehrhard-Sedlmayr-Str. bzw. dem Segelfliegerdamm zur Verfügung.

9. Auf der Baustelle sind zwei Baustellenschilder nach Werknorm/Regelblatt 17 der Berliner Wasserbetriebe aufzustellen. Die Gestaltung des Baustellenschildes ist der Gestaltungsrichtlinie für das Baustellenschild zu entnehmen. Diese Gestaltungsrichtlinie einschl. einer Musteransicht und Druckvorlagen werden im Internet unter <https://www.bwb.de/de/baustellenschild.php> zur Verfügung gestellt. Geben Sie bitte hierzu auf der Internetseite im Feld Direktsuche/ Sitemap die Nummer „2571“ ein. Der Standort der Schilder ist im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Senatsverwaltung (SenMVKU Abt. VI), dem Tiefbauamt und der Bauleitung des Auftraggebers festzulegen.

unter Gestaltungsbereich 2 ist folgender Text zu setzen

Abwasserentsorgung:

- Erweiterung des Kanalnetzes

Trinkwasserversorgung:

- Erweiterung des Trinkwassernetzes

Regenwasserbewirtschaftung:

- Neubau von Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung

Bauabschnitt: Stadtquartier am Segelfliegerdamm

Angabe der Bauzeit: (Monat/Jahr) (siehe Angaben in der Bestellung)

unter Gestaltungsbereich 3 ist folgender Text zu setzen

Erlaubnisbehörde:

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Tel.Nr.: 90297,5501

Alle Kosten für das Herstellen bzw. Vorhalten, Anfahren, Aufstellen, Unterhalten, Abbauen und Abfahren der Baustellenschilder einschließlich eventueller Straßenaufbruch- und Straßenwiederherstellungsarbeiten sind in die Einheitspreise im Titel 1.10 der Leistungsverzeichnisse jeweils anteilig einzurechnen.

10. Nach Abschluss der Rohrnetz- und Kanalbauarbeiten und der sonstigen Leitungsbauarbeiten werden die Verkehrsflächen (Ausnahme Fahrbahnfläche Segelfliegerdamm und Gerhard-Sedlmayr-Str.) durch den Dritten endgültig hergestellt.
Vom Auftragnehmer sind in diesem Zusammenhang die Leitungs- bzw. Kanalbaugruben bis Unterkante wiederherzustellender Geh- bzw. Fahrbahnkonstruktion zu verfüllen und zu verdichten.
Bis zur Aufnahme der Arbeiten durch den Dritten sind vom Ausführenden der Rohrnetz- und Kanalbauarbeiten die Baugruben abzusperren und zu beleuchten. Diese Absperrungen sind auch am Wochenende vorzuhalten.
Die daraus resultierenden Mehraufwendungen und Erschwernisse sowie sämtliche Baubehinderungen, Stillstands- und Wartezeiten, Vorhaltekosten sowie Leistungen und Kosten für mehrmaliges An- und Abrücken sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
11. Das Herstellen des Rohplanums **innerhalb des Stadtquartiers (bis zur Straßenbegrenzungslinie Segelfliegerdamm und Gerhard-Sedlmayr-Str.)** ist bereits erfolgt und ist daher nicht Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass für die Tiefenstaffelung bei den Erdarbeiten der Berliner Wasserbetriebe folgende Arbeitsebene gilt:

- ca. 60 cm unter **geplanter** Fahrbahnoberkante (entspricht OK Rohplanum)
- ca. 70 cm unter **geplanter** Gehwegoberkante (entspricht OK Rohplanum)
- ca. 60 cm unter **geplanter** Stellplatzoberkante (entspricht OK Rohplanum)

Für die Erd-/Verbauarbeiten und Verfüllarbeiten gelten ebenfalls die vorstehenden Angaben.

Die vorgenannten Festlegungen gelten auch beim Herstellen von Baugruben von Straßenabläufen einschließlich der Anschlusskanäle sowie für die Erdarbeiten von Einsteigschächten (Titel 3.20).
Die vorgenannten Festlegungen gelten weiterhin auch dann für die Abrechnung, wenn vor Baubeginn ein anderer Arbeitsablauf festgelegt wird.
Ausgenommen sind die Fälle, in denen schriftlich ein anderer Ablauf durch den Auftraggeber vorgegeben wird.

12. Der Aufbruch der Gehweg- und Fahrbahnbefestigung **im Segelfliegerdamm und der Gerhard-Sedlmayr-Str.** erfolgt in Einzelflächen durch den Auftragnehmer der Arbeiten der Berliner Wasserbetriebe.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass für die Tiefenstaffelung bei den Erdarbeiten der Berliner Wasserbetriebe die Oberkante der **vorhandenen** Gehweg- und Fahrbahnbefestigung (DO) gilt.
Der Verbau ist über die Gehweg-/Fahrbahnoberkante hinaus auszuführen.

Die Verfüllarbeiten sind bis Unterkante vorhandener Gehweg-/Fahrbahnkonstruktion auszuführen.

Ausgenommen hiervon ist das Verfüllen in den Bereichen, in denen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs provisorische Befestigungen vorgesehen sind. In diesen Bereichen sind die Baugruben bis Unterkante des Unterbaus der provisorischen Befestigungen zu verfüllen.

Die vorgenannten Festlegungen gelten auch beim Herstellen von Baugruben von Straßenabläufen einschließlich der Anschlusskanäle sowie für die Erdarbeiten von Einsteigschächten (Titel 3.20).
Die vorgenannten Festlegungen gelten weiterhin auch dann für die Abrechnung, wenn vor Baubeginn ein anderer Arbeitsablauf festgelegt wird.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen schriftlich ein anderer Ablauf durch den Auftraggeber vorgegeben wird.

13. Nach Abschluss Kanalbauarbeiten im vorhandenen befestigten Fahrbahnbereich (Segelfliegerdamm und Gerhard-Sedlmayr-Str.) sind die jeweiligen Baugruben vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer der Berliner Wasserbetriebe wie folgt endgültig wiederherzustellen.

Straße: Segelfliegerdamm Höhe Einmündung Planstraße B
Gerhard-Sedlmayr-Str. Höhe Einmündung Planstraße A

Endgültige Fahrbahnwiederherstellung gemäß WN/Rgbl 16

Fahrbahnbefestigung:

Asphalt
nach Belastungsklasse Bk10

Alle Wiederherstellungsarbeiten sind in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt Treptow-Köpenick und der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe durchzuführen.

14. Für die **endgültige Straßenwiederherstellung** gilt:

- a) Folgende Leistungen sind durch den Straßenbauer auszuführen:
- Der Aufbruch der zuzüglichen Randstreifen einschl. der Schnitte für die endgültige Straßenwiederherstellung. Der Aufbruch einschl. der Schnitte wird nach den entsprechenden Positionen vergütet.
 - Der Bodenaushub und die Bodenabfuhr für die endgültige Straßenwiederherstellung im Bereich der Rand- und Reststreifen Leitungsbauer und der Randstreifen Straßenbauer, hierbei wird das Aufnehmen und Abfahren von ungebundenen Tragschichten als Bodenaushub und Bodenabfuhr nach den entsprechenden Positionen vergütet.
- b) Der Fugenplan einschl. der Darstellung der Scheinfugen ist durch den Auftragnehmer aufzustellen und mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- c) Vor Beginn der Straßenbauarbeiten ist durch den Auftragnehmer eine Fotodokumentation zu erstellen und diese den Rechnungen über die endgültige Straßenwiederherstellung beizufügen.

Die Straßenaufbruchflächen der kreisförmigen Baugruben sind:

- Bei bituminösen Decken und bei Betondecken quadratisch auszuführen, wobei die Aufbruchränder gemäß ZTV A StB 12 einzuschneiden und die Länge der Kanten der Aufbruchflächen gleich dem äußeren Durchmesser der Schachtbaugrube sind.
- Bei Pflasterdecken kreisförmig unter Berücksichtigung der Randzonen der ZTV A StB 12 auszuführen.
- Bei gemischten Bauweisen auf Pflasterunterbau ist die bituminöse oder Betondecke quadratisch wie vorstehend beschrieben auszuführen, jedoch unter Berücksichtigung der für den Pflasterunterbau maßgebenden Randzonen.

Folgende Aufbruchflächen gelten beim Angleichen und Instandsetzen von Schachtabdeckungen, Straßenablaufaufsätzen (Aufnehmen und Wiederverlegen der Abdeckung bzw. der Roste und bis zu zwei Ausgleichsringe bzw. Auflageringe einschließlich Lagerfugen) oder Armaturen z. B. Schieberkappen einschließlich Tragplatte:

- Bei provisorischer Straßenwiederherstellung oder endgültiger Straßenwiederherstellung durch das Tiefbauamt (TBA)

Schachtabdeckung: 1,50 m x 1,50 m
Aufsatz: 1,20 m x 0,85 m
Doppelabläufe: (1,70 m + Abstand der Roste) x 0,85 m

- Bei endgültiger Straßenwiederherstellung durch den Auftragnehmer (Straßenbauer, gesonderte Rechnung) auch einzelner gebundener Schichten der Berliner Wasserbetriebe:

Der Abrechnung der endgültigen Straßenwiederherstellung sind unter Berücksichtigung der Rand- und Reststreifen folgende Baugrubengrößen zugrunde zu legen:

- bei Fahrbahnen in Asphaltbauweise und in Großpflaster
Schachtabdeckung: 2,19 m * 2,19 m
Aufsatz: 1,90 m * 1,20 m
Schieberkappe: 1,88 m * 1,88 m
(Außenkante Einbauteil + 0,70 m)
- bei Fahrbahnen in Betonbauweise
Schachtabdeckung: 3,19 m * Breite der Betonplatte
Schieberkappe: 2,88 m * Breite der Betonplatte
(Außenkante Einbauteil + 1,20 m)
Aufsatz: mind. 1,50 m * Hälfte der Breite der Betonplatte

Größere Längen können aufgrund zu beseitigender Reststreifen oder Rest-Betonplatten entstehen.

Der Gesamtaufbruch einschließlich der Schneidarbeiten erfolgt hier Ausnahmsweise durch den Leitungsbauer.

Reststreifen (entsprechend den Festlegungen nach WN/Rgbl. 16) werden hier Ausnahmsweise durch den Leitungsbauer mit aufgenommen, somit wird das Schneiden von Randstreifen nicht vergütet.

Abrechnung der endgültigen Straßenbefestigung beim Vortrieb und bei grabenloser Bauweise

Sofern Brückenplatten eingesetzt werden müssen, sind folgende maximale Straßenaufbruchflächen einschl. Randstreifen Tiefbauer der Abrechnung zugrunde zu legen:

für Hilfsschächte Stahlblechkassetten	3,05m x 3,05m
für Start-/Ziel-/Zwischen-/ Hilfsschächte DN 2000; Stahlblechkassetten	3,05m x 3,05m
für Start-/Zielschächte DN 2500; Stahlblechkassetten	4,05m x 4,05m
für Start-/Zielschächte DN 2600; Stahlblechkassetten	4,05m x 4,05m
für Start-/Zielschächte DN 3200; Stahlblechkassetten	4,55m x 4,55m
für Maschinenbaugruben Länge:	4,50 m
Breite:	Rohrgrabenbreite

Die Änderung begründet sich auf der Tatsache, dass die runden Brücken „Auslaufmodelle“ sind und sich nicht als Standard durchgesetzt haben.

Werden kleinere Brückenplatten verwendet, gilt folgende Abrechnungsgröße:
Brückenaußenkante + 5cm + Randstreifen Straßenbauer + Reststreifen

Größere Flächen -unter Berücksichtigung der Rand- und Reststreifen (entsprechend den Festlegungen nach WN/Rgbl. 16) werden nur vergütet, wenn der Auftragnehmer die Änderungen nicht zu vertreten hat.

Sofern über die WN/Rgbl. 16 hinausgehende Flächen aufgenommen werden müssen, ist die Begründung hierfür durch den Auftragnehmer in den Aufmaßen zu dokumentieren und von der Bauleitung zu bestätigen.

Für den Transport von Asphalttragschicht, Asphaltbinderschicht und Gussasphalt, gilt:

Die Firma, die das Asphaltmischgut mittels Thermocontainer oder Gussasphaltkocher abholt, darf nur die den Straßenbau ausführende Firma (Nachunternehmer Straßenbau) sein und muss auf dem Lieferschein vermerkt sein. Sollte für den Transport ein Nachunternehmer gebunden sein, muss fachkundiges Personal der Straßenbaufirma die Abholung und den Transport von Gussasphaltkochern und Thermocontainern begleiten und den Empfang bestätigen.

Bei Nichteinhaltung dieser Forderungen ist vom Auftragnehmer der Gütenachweis (je Plombe und je angefangene 20 m) über den fachgerechten Einbau mittels Kernbohrung durch ein anerkanntes Labor und auf eigene Kosten nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Rechnung beizufügen. Sofern die vorgenannten Nachweise der Rechnung nicht beigelegt sind, werden die entsprechenden Positionen nicht vergütet.

Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, muss die endgültige Straßenbefestigung zu Lasten des Auftragnehmers ausgebaut und neu eingebaut werden.

Der Transport der Asphalttrag- und Asphaltbinderschicht ist mit Thermocontainern (Wärmedurchlässigkeitsbeiwert $U < 0,92 \text{ W / m}^2 \text{ K}$) vorgeschrieben, sofern in WN/Rgbl. 16 nichts anderes festgelegt ist.

Der Gussasphalt muss in Kochern transportiert werden, bei denen der Temperatur- und Druckverlauf sowie die Verweildauer elektronisch aufgezeichnet und durch Ausdruck dokumentiert werden. Der Temperatur- und Druckverlauf ist pro Lieferschein nachzuweisen.

Zur Umsetzung dieser Forderung ist auf dem Lieferschein durch das Mischwerk neben dem polizeilichen Kennzeichen des abholenden Fahrzeugs zu dokumentieren, dass der Asphalt mit Thermocontainer abgeholt wurde.

Für die vorgenannten Leistungen gilt:

Sofern der Einbau von Schottertragschichten und ungebundene Tragschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen **sowie Trag-, Binder- oder Deckschichten in Asphaltbauweise durch den Leitungsbauer erfolgt, werden die entsprechenden Einheitspreise um 20 % gemindert vergütet**

Darüber hinaus gilt für Arbeiten in Betonfeldern:

Nach Einbau der Dübellage und vor Einbau des Deckenbetons ist eine Fotodokumentation über die eingebauten Dübel zu erstellen. Diese ist mit der Rechnung einzureichen. **Bei fehlender Fotodokumentation erfolgt keine Vergütung der Dübel und es wird der Deckenbeton um 20 % gemindert vergütet.**

Gilt nicht bei Betonfeldern in Gehwegen.

Die Anforderungen des Regelblattes 16 gelten

15. Entsprechend RuVA - StB 01/05 (Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau) ist Ausbauasphalt der Wiederverwertung zuzuführen.
Die Wiederverwertbarkeit des Ausbauasphalts wird mit dem Eignungsnachweis des Prüflabors Wessling vom 20.05.2025 bestätigt.
Die ordnungsgemäße Zuführung zur Wiederverwertung ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
16. Für den **LV-Teil B5** wurde ein **Antrag auf Grundwasserbenutzung** gestellt, zu welchem zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch keine wasserbehördliche Erlaubnis vorliegt.
Sämtliche Abweichungen und Zusatzleistungen, die sich mit der Bearbeitung der Anzeige ergeben, sind über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.
17. Zum Schutze des Grundwassers sind von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt nachfolgende Auflagen zur Wasserbehördlichen Erlaubnis für den LV Teil B4 einzuhalten:

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung liegt der Entwurf der Wasserbehördlichen Erlaubnis, jedoch nicht die Wasserbehördliche Erlaubnis, für den LV Teil B4 vor.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf dem Entwurf auf wasserbehördliche Erlaubnis und der Dimensionierung der Grundwasserabsenkungsanlage (siehe Anlagen der Ausschreibung) sowie den standardisierten Nebenbestimmungen und Auflagen der Wasserbehörde.

Sämtliche Abweichungen und Zusatzleistungen die sich mit Vorlage der Wasserbehördlichen Erlaubnis ergeben, sind über ein geprüftes Nachtragsangebot über die Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe abzurechnen.

1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser für den LV Teil B4

Nr.	Bau- teil	Baugruben- fläche [m²]	Verfahren / Dicht- sohle	UK Dicht- sohle [m NHN]	Kubatur [m³]
1	IVs	3,2	Unterwasserbeton	29,9	6,3
2	Vs	5,3	Unterwasserbeton	29,6	10,6
3	VIIs	3,2	Unterwasserbeton	29,7	6,3
4	VIIIs	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
5	VIIIIs	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
6	IXs	3,2	Unterwasserbeton	28,8	6,3
7	XIs	3,2	Unterwasserbeton	29,9	6,3
8	XIIIs	3,2	Unterwasserbeton	29,58	6,3
9	XIIIIs	3,2	Unterwasserbeton	29,4	6,3
10	XIVs	3,2	Unterwasserbeton	29,3	6,3
11	XVs	3,2	Unterwasserbeton	29,2	6,3
12	XVIs	3,2	Unterwasserbeton	28,9	6,3
13	XVIIIs	3,2	Unterwasserbeton	28,7	6,3
14	XVIIIIs	3,2	Unterwasserbeton	28,1	6,3
15	XIXs	3,2	Unterwasserbeton	28,0	6,3
16	XXs	3,2	Unterwasserbeton	27,7	6,3
17	XXIs	16,0	Düsenstrahlverfah- ren	24,6	56
Gesamtkubatur					161,1

2. Entnahme von Grundwasser für den LV Teil B4

Nr.	Bau- teil	Baugruben- fläche [m²]	Absenkziel [mNHN]	Dauer [Tage]	Maximale (Restwasser-) Förderrate [m³/h]	Maximale Gesamt- entnahmemenge [m³]
<i>Restwasserhaltung in Trogstrukturen</i>						
1	IVs	3,2	31,9	- 1)	- 1)	Lenzen: 0,2
2	Vs	5,3	31,6	- 1)	- 1)	Lenzen: 1,5
3	VIIs	3,2	31,7	- 1)	- 1)	Lenzen: 0,8
4	VIIIs	3,2	31,2	- 1)	- 1)	Lenzen: 2,3
5	VIIIIs	3,2	31,2	- 1)	- 1)	Lenzen: 2,4
6	IXs	3,2	30,8	- 1)	- 1)	Lenzen: 3,8
7	XIs	3,2	31,9	- 1)	- 1)	Lenzen: 0,4
8	XIIIs	3,2	31,5	- 1)	- 1)	Lenzen: 1,4
9	XIIIIs	3,2	31,4	- 1)	- 1)	Lenzen: 1,7
10	XIVs	3,2	31,3	- 1)	- 1)	Lenzen: 2,0
11	XVs	3,2	31,2	- 1)	- 1)	Lenzen: 2,3
12	XVIs	3,2	30,9	- 1)	- 1)	Lenzen: 3,4
13	XVIIIs	3,2	30,7	- 1)	- 1)	Lenzen: 4,0
14	XVIIIIs	3,2	30,1	- 1)	- 1)	Lenzen: 5,8
15	XIXs	3,2	30,0	- 1)	- 1)	Lenzen: 6,2

16	XXs	3,2	29,7	- 1)	- 1)	Lenzen: 7,0
17	XXIs	16,0	28,1			Lenzen: 58 RW: 336,0
Wasserhaltungsmaßnahmen (ohne Troglösung)						
18	Xs	6,3	29,9	10	22,8	5.465,0
Gesamtentnahmemenge:						5.904,2
1) Aufgrund der Ausbildung des Kleintrogs mittels Absenkschacht und Unterwasserbetonsohle wird keine Restwasserhaltung erwartet.						

Insgesamt dürfen im Rahmen des Bauvorhabens für den LV-Teil B4 **200 m³ pastöse Stoffe ins das Grundwasser eingeleitet** sowie bis zu maximal **6.000 m³ Grundwasser entnommen und ab-/eingeleitet** werden.

Weiterhin gelten die erlassenen **Nebenbestimmungen** der Wasserbehördlichen Erlaubnis.

Auf Punkt 3.3.1 (Änderung Bauausführung bzw. Verzicht auf Inanspruchnahme) wird besonders hingewiesen. Bei sämtlichen Änderungen sind die erforderlichen Unterlagen zur Anpassung der Erlaubnis oder für ein neues Erlaubnisverfahren durch den Auftragnehmer zu erstellen und an die Bauleitung der BWB zu übergeben. Beim Antreffen eines anderen Grundwasserstandes als in der Ausschreibung angegeben, hat der Auftragnehmer u.a. auch die Isolinien neu zu ermitteln.

Es wird dem Auftragnehmer empfohlen, eine Fachfirma für Grundwasserabsenkungsarbeiten einzusetzen.

Alle hierdurch bedingten Leistungen und Kosten sowie Erschwernisse, Stillstandzeiten und/oder mehrmaliges An-, Um- und Abrücken von Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräten und Personal sind im Teil B4 mit den Positionen im Titel 4 abgegolten.

Ausgenommen davon ist Punkt 3.6.2 (Untersuchung Qualität des geförderten Grundwassers), der gesondert durch die BWB veranlasst wird.

Die Punkte 3.2.2 sowie 3.2.3 (Beweissicherung vor Beginn der Grundwasserabsenkung), 3.3.10 und 3.3.11 (Beweissicherung nach Grundwasserabsenkung), 3.2.6 (Pegel bzw. Beobachtungsbrunnen) sowie 3.2.11 (Pumpversuch) werden durch eine gesonderte Position vergütet.

Die Punkte 3.6.5 und 3.6.6 (Lüftung und Reinigung gefördertes Grundwasser) wird im Bedarfsfalle über ein geprüftes Nachtragsangebot vergütet.

Die aus eventuell zusätzlichen wasserbehördlichen Auflagen resultierenden Aufwendungen und Erschwernisse sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.

18. Die Baumaßnahme befindet sich in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Johannisthal

Zum Schutze des Grundwassers ist mit nachfolgenden Auflagen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zu rechnen:

Auflagen

1. Offene Baugruben, Flächen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse müssen gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
2. Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
3. Die Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Sie dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht. Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.

4. Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um aus-tretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
5. Falls eine Baustelleneinrichtung ohne Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ge-plant ist, müssen Abwässer und Fäkalien in wasserdichten Behältern gesammelt und ord-nungsgemäß entsorgt werden.
6. Alle am Bau Beschäftigten müssen nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über den Inhalt dieses Be-scheides unterrichtet werden.

Die aus den allgemeinen wasserbehördlichen Auflagen resultierenden Aufwendungen und Er-schwernisse sowie sämtliche Baubehinderungen, Stillstands- und Wartezeiten, Vorhaltekosten sowie Leistungen und Kosten für mehrmaliges An- und Abrücken sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die aus eventuell zusätzlichen wasserbehördlichen Auflagen resultierenden Aufwendungen und Erschwernisse sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.

19. Mindestbetongüten aller Beton- und Stahlbetonbauteile gemäß Werknorm / Regelblatt 110 der Berliner Wasserbetriebe. Laut Ergebnisprotokoll über die Prüfung und Beurteilung von Wasser gilt das Wasser als überwiegend schwach betonangreifend. Lediglich im Bereich der Haltung 15S gilt es als stark angreifend.
20. Mit dem Baubeginn ist als erstes die genaue Lage der Bestandsleitungen aller Leitungsverwaltun-gen, Druckleitungen, Kanäle und Hausanschlüsse im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auf-traggebers durch Probeschlitzte festzustellen.
Dabei ist insbesondere auf die geänderte Verlegetiefe von Telekommunikationsleitungen gemäß DIN 18220 zu achten.
 Ggf. erfolgen dann Umlegungsarbeiten, die durch die Berliner Wasserbetriebe/ den Auftraggeber bei den zuständigen Leitungsverwaltungen gesondert beauftragt werden.
 Die Probeschlitzte werden nach den entsprechenden Positionen im Titel 3 gesondert vergütet.
21. Das Sichern von Strommasten / Lichtmasten / Schaltkästen während der Bauarbeiten ist grund-sätzlich nicht mehr zulässig.
 Die betroffene Anlage ist nach Möglichkeit unversehrt am Standort zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist in Absprache mit der Bauleitung des Auftraggebers und dem Betreiber ein zwi-schenzeitlicher Ausbau zu veranlassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber bauseits.
22. Für diese Baumaßnahme wird durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ein Betriebsbeauftragter Grundwassermanagement gefordert. Die Beauftragung des Be-triebsbeauftragten wird vorab bauseits veranlasst und ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Daher sind die Arbeiten nur in enger Abstimmung auszuführen.
 Der Auftragnehmer hat die Kontroll- und Überwachungstätigkeit des Betriebsbeauftragten zu ak-zeptieren und zu unterstützen.
 Die Abstimmungen sind in die Einheitspreise im Titel 4 einzurechnen.
23. Im Planungsbereich befinden sich Sicherheitsanlagen des Landes Berlin (ITDZ). Diese Anlagen unterliegen gesonderten Regelungen und sind aus Geheimhaltungsvereinbarungen nicht im Bau-entwurf dargestellt. Vor Baubeginn ist eine Vororteinweisung durch Beauftragte des ITDZ Berlin notwendig.
 Die Abstimmungen sind in die Einheitspreise im Titel 3.10 einzurechnen.

Die aus eventuell zusätzlichen Auflagen resultierenden Aufwendungen und Erschwernisse sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe über ein geprüftes Nachtragsange-bot abzurechnen.

24. Im Baubereich befinden sich Anlagen und Leitungen unterschiedlicher Spannungsebenen der Stromnetz Berlin GmbH.

Mit folgenden Auflagen für Sicherungsmaßnahmen an den Kabeltrassen zum Schutz der Leitungen für das Arbeiten im Nahbereich der Kabel ist zu rechnen:

- Die Stromnetz Berlin GmbH ist mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.
- Der Zugang zu den Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH muss jederzeit möglich sein. Eine Überbauung der Trassen darf nicht erfolgen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Kabel durch Erkundungsschürfungen festzustellen.
- Bei der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich der Kabeltrasse ist zur Verhütung von Unfällen und zur Vermeidung von Schäden an den außerordentlich empfindlichen Leitungen mit größter Vorsicht zu verfahren. Erdaushub darf hier nur mit Handschachtung durchgeführt werden.
- Kabel dürfen nur in Handarbeit freigelegt werden. Sie sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Die Arbeiten für die BWB dürfen nicht begonnen werden, bevor die Kabel nicht aufgefunden worden sind. Können eingezeichnete Kabel nicht geortet und aufgefunden werden, ist beim Netzbetreiber nachzufragen und gegebenenfalls eine Einmessung zu veranlassen.

– Eigenmächtige Veränderungen von Anlagen
des Netzbetreibers sind unzulässig –

Aufgenommener Kabelschutz ist sorgfältig beiseite zu setzen, Kabelzeichen dürfen nicht eigenmächtig vom Kabel abgenommen werden.

- Bei Ausschachtungen unterhalb der Kabelsohle sind Kabel durch fachkundiges Personal in der vorgefundenen Lage zu sichern. Es ist nicht zulässig, Kabel an die Steifen eines Baugrubenverbaus anzuhängen oder auf den Steifen abzulegen. Beim Aufhängen von Kabeln ist ein Druckschutz zwischen Kabel und Aufhängung zu legen. Muffen sind zugentlastet zu sichern und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Kabel, Muffen und Überwegrohre dürfen keiner mechanischen Belastung ausgesetzt und nicht als Widerlager oder Bohlenauflager benutzt werden. Das Wiedereinbetten der Kabel darf nur in steinfreiem Boden erfolgen. Die vorgefundenen Abstände der Kabel nebeneinander sowie die Tiefenlage dürfen dabei nicht verändert werden.
- Für Hochspannungskabel gilt im Besonderen, dass sie nur bis in Höhe der Trassenwarnbänder bzw. der Schutzplatten freigelegt werden dürfen. Das weitere Freilegen und eventuell erforderliche Bewegen der Kabel darf nur nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber und im spannungslosen Zustand erfolgen. Entsprechende Abschaltungen sind beim Netzbetreiber zu beantragen. In Verbindung damit wird über die Notwendigkeit des Einsatzes von Aufsichtspersonal des Netzbetreibers entschieden.
- Beim Verfüllen von Baugruben darf im Bereich von Kabelanlagen des Netzbetreibers bis 30 cm über den Kabeln nur von Hand verdichtet werden. Die Schütthöhe der weiteren Lagen ist so zu wählen, dass mit leichten Verdichtungsgeräten die erforderliche Lagerungsdichte erreicht werden kann.

Folgende Auflagen zur Abwendung von Gefahren sind erforderlich:

- Kabel sind schlag-, zug- und druckempfindlich. Daher ist es untersagt, in unmittelbarer Nähe der Kabel mit Maschinen, Picken, Brechstangen u. a. zu arbeiten. Jede Beschädigung von Anlagenteilen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Bodendurchschlagraketen u. a. in der Nähe von Kabelanlagen grundsätzlich untersagt. Alle Aufgrabungen sind mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- Aufgrabefreie Tiefbauverfahren werden nicht zugelassen, wenn damit Kabeltrassen gekreuzt und/oder auf lange Strecken parallel durchgeführt werden und der Vortrieb an dieser Stelle nicht beobachtet werden kann.
- Der Abstand zwischen der geplanten Rohrleitung und den Kabeln im Kreuzungsbereich

sollte mindestens 0,3 Meter aufweisen. Bei Parallellegung darf der Abstand zur Kabelanlage 0,6 Meter nicht unterschreiten.

- Es muss gewährleistet sein, dass durch eine Grundwasserabsenkung weder während der Bauzeit noch nachträglich eine Lageveränderung der Kabellage eintritt (z. B.: Setzung, Hebung).
- Das Einschlagen von Schnurnägeln im Bereich der Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH ist verboten.

Zusätzliche Auflagen der Berliner Wasserbetriebe:

Die genaue Lage der Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH ist gemeinsam mit einer Aufsicht der Stromnetz Berlin GmbH vor Ort festzustellen und zu dokumentieren. Dieses Dokument ist der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe persönlich zu übergeben.

Den Anweisungen des Netzmeisters der Stromnetz Berlin GmbH ist Folge zu leisten.

Erst dann darf auf Anweisung der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe mit den eigentlichen Arbeiten begonnen werden.

Schäden an Anlagen Dritter sind im Bautagesbericht zu vermerken und der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe umgehend schriftlich (Mail/Fax/SMS) mitzuteilen.

Vom Auftragnehmer sind die Richtlinien zum Schutz von Kabelanlagen und die Richtlinien zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin der Stromnetz Berlin GmbH zu berücksichtigen.

Die daraus resultierenden Aufwendungen und Erschwernisse sowie sämtliche Baubehinderungen, Stillstands- bzw. Wartekosten, Vorhaltekosten sowie Leistungen und Kosten für das mehrmalige An- und Abrücken werden über ein geprüftes Nachtragsangebot gesondert vergütet.

Stillstands- bzw. Wartekosten, Vorhaltekosten sowie Leistungen und Kosten für das mehrmalige An- und Abrücken sind zu dokumentieren.

Aufwendungen infolge einer ggf. beauftragten Beaufsichtigung durch eine Wache der Stromnetz Berlin GmbH sind ebenfalls über ein geprüftes Nachtragsangebot abzurechnen.

Die Probeschlitze werden nach den entsprechenden Positionen gesondert vergütet.

25. Boden- (auch Oberboden/ Rasen) und Materiallagerungen (auch der ausgebauten Materialien) sowie Straßenbaumaterialien sind im unmittelbaren Baubereich des Segelfliegerdamms als auch in der Gerhard-Sedlmayr-Str. nicht möglich, so dass Zwischentransporte und Zwischenlagerungen (auch außerhalb der Baustelle) erforderlich werden. Der Auftragnehmer hat sich für die Boden- und Materiallagerungen (auch der ausgebauten Materialien) sowie für das Lagern von Straßenbaumaterialien jeder Art eines Zwischenlagerplatzes nach Wahl des Auftragnehmers zu bedienen. Im unmittelbar angrenzenden Bereichen der Planstraßen A+B stehen einzelne unbefestigte Baustelleneinrichtungsflächen in Größen von ca. 1200 – 2000 m², insgesamt ca. 6.400 m² für die Kanal-, Druckleitungs- und Straßenbauarbeiten gemeinsam zur Verfügung. Auf die Wasserschutzzone III wird hier in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die damit verbundenen Leistungen und Kosten sowie Zwischentransporte, Zwischenlagerungen, Hin- und Rücktransporte einschl. der erforderlichen Ladearbeiten sind mit den Einheitspreisen der entsprechenden Titel abgegolten.

26. Bautagesberichte

Für jede Baumaßnahme sind Tagesberichte (Bautagebuch) zu führen und dem Auftraggeber einmal wöchentlich zu übergeben; die dazu erforderlichen Formblätter werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte

- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen)
- Art, Umfang und Ort der Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen sind keine Bautagesberichte erforderlich.

27. Bauzeiten- und Zahlungsplan

Ein gemeinsamer Bauzeiten- und Zahlungsplan ist mit dem Projektmanagementtool MS Project zu erstellen und der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung digital, **im Format .mpp** zu übergeben. Die wesentlichen Leistungen sind dabei in Form eines Balkendiagramms entsprechend des beigefügten Musters für einen Bauablauf nach Wahl des Auftragnehmers und in Abhängigkeit der Zwischen- und Zwangstermine und der Auftragsnummern darzustellen. Weiterhin ist in separaten Spalten die geplante monatliche Rechnungslegung anzuzeigen.

Die MS Project Bauzeitenpläne sind nach zeitlichen Vorgaben der Berliner Wasserbetriebe zu aktualisieren und der Bauleitung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Aktualisierungen müssen immer auf Basis der eingereichten .mpp Dateien erfolgen.
- Die aktualisierten Bauzeitenpläne müssen ausschließlich im .mpp Format eingereicht werden.
- Bestehende Vorgänge des Bauzeitenplans dürfen nicht grundlegend verändert werden, Änderungen von Dauern oder angepasste Ausführungszeiten sind möglich.
- Bereits abgeschlossene Vorgänge dürfen nicht aus dem Bauzeitenplan gelöscht werden.

Der Zahlungsplan dient nur für Prognosen der Investitionskosten der Berliner Wasserbetriebe. Aus dem Zahlungsplan kann keinerlei Vergütungsanspruch abgeleitet werden.

Der Bauzeiten-/Zahlungsplan ist alle vier Wochen auf den tatsächlichen Stand der Arbeiten anzupassen und erneut digital an den Auftraggeber zu übergeben.

Die daraus resultierenden Aufwendungen/ Kosten sind in die Einheitspreise des Titels 1.10/ Position 01.10.2000 für den jeweiligen Kostenträger (Auftragsnummer) einzurechnen.

28. Nebenangebote sind ausgeschlossen.

29. Pauschalangebote sind ausgeschlossen.

30. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, gilt für die LV-Teile B1, B2, B4, B6 und B7

Bemessungsgrundlage für Mehrvergütungsansprüche aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B ist grundsätzlich die Urkalkulation.

Zur Reduzierung des Aufwandes der Erstellung und Prüfung von Nachtragsangeboten kann bei zusätzlichen und geänderten Leistungen, für die im Auftrags-LV keine analogen Leistungspositionen existieren, hilfsweise der **Preiskatalog 2025** herangezogen werden. Auf die Preise dieses Preiskataloges wird ein Aufschlag von 25% berechnet.

Die vom Auftragnehmer evtl. im Auftragsleistungsverzeichnis kalkulierten Zuschläge für z.B. Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Baustellengemeinkosten (BGK) und Wagnis und Gewinn (WuG) sind damit abgegolten und werden nicht zusätzlich auf die neuen Preise aus dem Preiskatalog aufgeschlagen.

Eine Baustelleneinrichtung nach Titel 1 des Preiskataloges wird nicht vergütet. Die Vergütung der Nachtragsleistungen nach dem Preiskatalog wird je Auftrag (je Bestellung) mit maximal 20 % des ursprünglich beauftragten Bestellvolumens und maximal 50 T€ begrenzt.

Bei einer Überschreitung dieser Grenzen kann eine Verhandlung des Zuschlages von dem Auftragnehmer angeboten werden. Anderenfalls ist ein Nachtragsangebot einzureichen. **Für Leistungen die nicht über den Preiskatalog abgerechnet werden können oder bei denen es bei der Abrechnung nach Preiskatalog zu einer Doppelvergütung mit Leistungen aus dem LV kommen würde, muss ebenfalls ein Nachtragsangebot eingereicht werden.**

31. Auch im Winter sind die Arbeiten aufgrund der engen Termine weiterzuführen. Frostboden ist nur auf Anweisung der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe aufzubrechen. Hierfür sind im Leistungsverzeichnis vorsorglich Positionen im Titel 1 und 3 vorgesehen. Das Vorwärmen der Rohre zur Vermeidung von Kondenswasser etc. und das Warmhalten durch Wärmematten o.ä. ist eine Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.
32. Auch wenn ohne Verbau in geböschter Baugrube gearbeitet wird, erfolgt die Abrechnung nach den entsprechenden Positionen mit Verbau in den entsprechenden Tiefenlagen gemäß diesem Leistungsverzeichnis. Der Abrechnung ist eine verbaute Baugrube gemäß Regelblatt 10/ WN 408 zugrunde zu legen
33. **Für jede Baumaßnahme ist nur ein Prüfplan** für die Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu erstellen. Sämtliche sich aus den in Pos. 03.15.1700 aufgeführten Anforderungen ergebenden Leistungen und Kosten sind **jeweils anteilig** in die Position **in den einzelnen LV-Teilen einzurechnen**.

IV. Spezielle Vorbemerkungen (Druckrohr und Kanal), die bei der Preisbildung zu berücksichtigen sind

Für die Druckrohrarbeiten

1. Wenn von der Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe nichts anderes festgelegt wird, gilt folgendes:
Bei Umlageungsarbeiten von Druckrohrleitungen infolge von Kanalbaumaßnahmen ist der Bauablauf so zu planen, dass die Druckrohrarbeiten vom Auftragnehmer als Erstes auszuführen sind.
2. Aus hygienischen Gründen dürfen die Arbeiten an Rohrleitungen der Wasserversorgung und der Entwässerung nicht gleichzeitig durch eine Arbeitskolonne durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung von Werkzeugen und Geräten, die unmittelbar mit den Rohrleitungsteilen in Berührung kommen.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
3. Die Schrottvergütung ist in die Einheitspreise der entsprechenden Rohrausbaupositionen einzurechnen. Mit dem Ausbau geht das Material mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum des Auftragnehmers über.
4. Sämtliche Leistungen und Kosten für die im Titel 11.05 „Materialreservierungsprozess“ ausgeschriebenen Positionen werden jeweils anteilig in den einzelnen LV-Teilen vergütet.
5. Für Teil B1 gilt:
Materialbereitstellung für Druckrohr- Hausanschlussleitungen bis DN 50 (d63).
Die Materialbereitstellung für die von den Berliner Wasserbetrieben beauftragten Arbeiten an Druckrohr- Hausanschlüssen erfolgt über einen Materiallogistiker.
Hierbei können die Berliner Wasserbetriebe selbst, aber auch ein externer Logistiker die Rolle dieses Dienstleisters übernehmen.
Der Auftragnehmer erhält für die Anforderung von Material vom Logistiker einen entsprechenden Vordruck (online und in Papierform), aus dem alle erhältlichen Materialien mit Materialnummer und Erläuterungstext ersichtlich sind. Für die Materialbestellung beim Logistiker darf nur dieser Vordruck verwendet werden.
Der Materiallogistiker liefert das bestellte Material im 14-tägigen Rhythmus auf die vom Auftragnehmer angegebene Abladestelle (Lagerplatz oder Baustelle). Dem Logistiker können bis zu zwei verschiedene Abladestellen angegeben werden. An der Abladestelle müssen vom Auftragnehmer entsprechende Hilfsmittel vorgehalten werden, um ggf. den LKW des Logistikers zu entladen.
Der Auftragnehmer hat sich mit Material zu bevorraten, sollte dennoch vor dem nächsten Liefertermin dringend Material benötigt werden, kann über den entsprechenden Vordruck Material direkt beim Logistiker bezogen werden. Hierbei kann es sich lediglich um Kleinmengen handeln, der Abholtermin ist mit dem Logistiker telefonisch abzustimmen.
Um eine reibungslose Materialdisposition zu sichern und damit zu gewährleisten, dass bestelltes Material auch in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wird der Auftragnehmer aufgefordert, mindestens 10 Werktagen vor dem nächsten Liefertermin die Anforderung beim Logistiker mittels des genannten Vordrucks einzureichen (per Fax oder online).
Das über den Materiallogistiker empfangene Material darf nur für Arbeiten im Auftrag der Berliner Wasserbetriebe eingesetzt werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dieses Material nicht auf Fremdbaustellen einzusetzen.
Grundsätzlich sind alle Materialien für den Hausanschlussbereich bis d63 über den Logistiker zu beziehen, nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Bauleiter der BWB können extern Materialien gekauft und eingebaut werden.
Die Lagerung der Materialien auf Lagerplätzen oder Baustellen hat entsprechend den Regeln der Technik, der entsprechenden Normen sowie der Hygienevorschriften zu erfolgen. Da es sich hier um das Medium Trinkwasser handelt, werden die Berliner Wasserbetriebe verstärkt darauf achten, dass die Lagerung des Materials entsprechend der genannten Kriterien erfolgt. Verstöße können im Wiederholungsfall bis zur Aufhebung des Vertrags führen.

Der Auftragnehmer erhält von dem Logistiker eine Rechnung über das von ihm bezogene Material zu den Preisen gemäß aktueller Preisliste. Eine Beaufschlagung der Preise bei der Weiterberechnung an die Berliner Wasserbetriebe erfolgt nicht.

6. Sämtliche im Bereich der neuzulegenden Trinkwasserleitung geplanten Hausanschlüsse werden vom Bereich Rohrnetz (WV-P, W, L oder J) gesondert beauftragt.
7. Hinweis zum Werknormverzeichnis Druckrohrnetze:

(*) Die mit Stern gekennzeichneten Werknormen sind noch nicht im Internet verfügbar. Diese Werknormen werden sukzessive überarbeitet und erst dann im Internet bereitgestellt.

Fragen zu den Werknormen bitte an:

Ansprechpartner: Frau Milde-Reichert 030/8644-5687 bzw. ines.milde-reichert@bwb.de bzw. normenverwaltung@bwb.de.

Für die Kanalbauarbeiten

8. Wenn von der Bauleitung des Auftraggebers nichts anderes angewiesen wird, sind die geplanten Kanäle haltungsweise einzubauen.
9. Vor allen Arbeiten am vorhandenen Kanalnetz ist eine visuelle Begutachtung (Inaugenscheinnahme) zur Feststellung der vorhandenen Rohrwerkstoffe und deren Zustands vorzunehmen und zu überprüfen, ob sich in den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe Telekommunikationskabel oder Inliner befinden. Abweichungen zwischen tatsächlich vorhandenem und auf der Projektzeichnung dargestelltem Rohrmaterial bzw. bei vorhandenen Inlinern -die nicht in den beigefügten Projektzeichnungen verzeichnet sind-, ist sofort die Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe zu informieren. Sollten Telekommunikationskabel im Kanal liegen, so ist mit äußerster Vorsicht zu arbeiten, um die Kabel nicht zu beschädigen.
Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
10. Bezüglich der für die Start-, Hilfs-, Durchfahr- (Zwischen-) und Zielschächte im Leistungsverzeichnis Titel 23 einzurechnenden Kosten für das Aufnehmen der Straßenbefestigung ist mit Folgendem zu rechnen:

Straße: Segelfliegerdamm + Gerhard-Sedlmayr-Str

vorhanden: ca. 25 cm Asphalt
 ca. 30 cm Kies- bzw. Schottertragschicht

11. Das zwischenzeitliche provisorische Verlegen mit und ohne Schnellbindemörtel sowie das Beiseitesetzen von Aufsätzen für Straßenabläufe und Einsteigschächte -gegebenenfalls auch mehrfach- bzw. der Einbau der Straßenabläufe und Einsteigschächte „Zug um Zug“ entsprechend dem Bauablauf sind mit den Einheitspreisen in den entsprechenden Titeln abgegolten.
12. Sämtliche im Bereich der Kanalbaumaßnahme geplanten Hausanschlusskanäle bzw. Anbindungen an Vorstreckungen werden vom Bereich (WV- Hausanschlüsse) der Berliner Wasserbetriebe gesondert beauftragt.
13. Der entstandene Aufwand für den öffentlichen Kanal sowie für die Vorstreckungen muss ab sofort an Hand gesonderter Rechnungen eindeutig erkennbar sein. Deshalb ist es erforderlich, für diesen Kostenträger zwei Rechnungen zu legen, und zwar eine für die Leistungen am öffentlichen Kanal und eine zweite separate Rechnung für den Einbau der Vorstreckungen.
Stichtag für die separate Rechnungslegung der Vorstreckungen / Teilschlussrechnung ist die Inbetriebnahme des Kanals mit einer Teilabnahme.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Vorstreckungen die bis zur Inbetriebnahme des öffentlichen Kanals zu Hausanschlusskanälen werden, sind unter der Bestellung für den jeweiligen Hausanschlusskanal abzurechnen.
2. Für Vorstreckungen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des öffentlichen Kanals noch nicht zu Hausanschlusskanälen geworden sind, ist eine Teilschlussrechnung zu legen. Die Teilschlussrechnung muss den Gesamtbetrag aller Vorstreckungen sowie die Beträge für jede einzelne Vorstreckung, dem jeweiligen Grundstück (Straße / Hausnummer) zugeordnet, ausweisen. Des Weiteren ist vom Auftragnehmer eine Tabelle, die von der Bauleitung PB-N/B zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen. Dort sind ebenfalls Straße, Hausnummer, Betrag für die jeweilige Vorstreckung usw. einzutragen.

Diese Tabelle ist mit der Teilschlussrechnung einzureichen.

Die daraus resultierenden Leistungen und Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

14. Im Zuge der Kanalbauarbeiten in Berliner Bauweise sind jedoch die Hausanschlusskanäle, für die ein Hausanschlussauftrag vorliegt, in offener Bauweise herzustellen.

Für Grundstücke, für die noch kein Auftrag des Hauseigentümers vorliegt, sind Vorstreckungen ebenfalls in offener Bauweise vorzusehen. Diese Vorstreckungen von Hausanschlusskanälen sind bis zur Grundstücks- bzw. Baugrenze einzubauen und dort mit druckwasserdichten Endverschlüssen zu versehen.